- 6. 1. Wann tann der Antauf von Wertpapieren wegen Freitums über ihren Kurs angesochten werben?
- 2. Zur Schabensersaspflicht wegen Berschuldens beim Bertragsschlusse (culpa in contrahendo) und bei Anfechtung wegen Arrtums.

BGB. §§ 119, 122, 276.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Januar 1927 i. S. Sch. (Bekl.) w. Deutsche Bank (Kl.). I 35/26.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte unterhielt bei einer Depositenkasse der Klägerin in Berlin ein laufendes Konto, auf dem er ein Guthaben von 796,06 GM stehen hatte. Am 7. Januar 1924 beauftragte er die Klägerin, für ihn "bestens" 300000 M Keue Berliner Pfandbriese und 100000 M Bommersche Pfandbriese anzukaufen. Der Auftrag wurde von dem Depositenkassenvorsteher W. angenommen und zur

Ausführung weitergegeben. Sowohl der Beklagte als auch B. befanden sich dabei auf Grund eines Druckeblers im amtlichen Kurszettel in dem Arrtum, der Kurs betrage einige Tausend Millionen Brozent, also einige Milliarden, während er in Wahrheit einige Tausend Milliarden, also einige Billionen betrug. Die Klägerin übersandte dem Beklagten zunächst am 7. und 8. Januar 1924 fünf Ausführungsanzeigen, nach beren Inhalt sie ihm den bis dahin angeschafften Teil ber Papiere "überließ"; ber barin berechnete Rurs war ebenfalls nur der tausendste Teil des wirklichen Kurses. Alsbald nach Aufbedung des Fritums übersandte sie ihm fünf berichtigende Ausführungsanzeigen, in denen sie bat, von den zuerst übersandten keine Vormerkung zu nehmen, da sie einen Rechensehler enthielten, und sie gelegentlich zurückzugeben. Über den Rest der in Auftrag gegebenen Baviere übersandte die Alägerin dem Be-Magten Ausführungsanzeigen mit richtiger Aursangabe. Sowohl die berichtigenden als auch die letzten, von vornherein richtigen Ausführunasanzeigen erreichten ben Beklagten nach seiner Rücksehr von einer Reise am 11. Januar 1924. Roch am selben Tage gab er gegenüber W. durch Fernsprecher eine Erklärung ab. deren Wortlaut er borber schriftlich niedergelegt hatte. Sie lautete: "Ich erfenne die zweiten Schlugnoten nicht an. Falls nicht überhaupt ein unwirksames Geschäft vorliegt, muß in der Übersendung jener aweiten Schluknoten eine Ansechtung des ersten Geschäfts Ihrerseits wegen Frrtums gesehen werden, die ich gelten lasse, andernfalls muß ich auf Erfüllung der ersten Schluknoten bestehen Schon wecks Vermeibung berartiger Weiterungen stelle ich Stornierung des Geschäfts anheim." Die Klägerin belastete den Beflagten jedoch mit den vollen Breisen der Werthabiere nehlt Spesen und kagt im vorliegenden Rechtsstreit den sich daraus ergebenden Soldo von 14244,24 RM nebst Verzugszinsen ein.

Die Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung aus folgenden Gründen:

... Dem Berufungsgericht ist zwar darin beizutreten, daß die Klägerin die Annahme des Auftrags nicht angesochten hat. In der Berichtigung ihrer dem Beklagten übersandten Rechnungen lag keine solche Ansechtung. Anderseits hat das Berufungsgericht, abweichend vom Landgericht, angenommen, daß der Beklagte die

Erteilung des Auftrags unverzüglich nach Erkennung des Jrrtums angesochten habe. Auch das ist nicht zu beanstanden, denn die Erklärung des Beklagten vom 11. Januar 1924, daß er die nachträglich übersandten Ausführungsanzeigen nicht anerkenne und das Geschäft in erster Reihe als unwirksam behandelt wissen wolle, läßt sich als Ansechtung auslegen, wenn auch der Beklagte dabei ersichtlich von der unrichtigen Rechtsaufsalsung ausging, daß die Klägerin selbst die Ansechtung erklärt habe. Das Berufungsgericht nimmt aber beiderseitigen unbeachtlichen Jrrtum im Beweggrund an und lehnt die Ansechtungsmöglichkeit ab. Hierin kann ihm nicht gesolgt werden.

Das Reichsgericht hat in einer Reihe von Fällen angenommen, daß der Beweggrund zum Bestandteil einer Willenserklärung werden fann, wenn er nämlich in der Erklärung selbst oder bei den entscheibenden Verhandlungen erkennbar hervortritt (Bd. 94 S. 65. Bb. 97 S. 138, Bb. 105 S. 407). In solchen Fällen kann bei irrigem Beweggrund zugleich ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorliegen und damit die Möglichkeit der Ansechtung wegen Fretums auf Grund des § 119 BGB. gegeben sein. Run kann zwar im allgemeinen keine Rede bavon sein, daß ein Auftrag zum Un- ober Verkauf von Wertpapieren schon barum vom Auftraggeber angefochten werden könne, weil er sich infolge eines Drucksehlers oder aus anderen Gründen über den Kurs geirrt habe. Das ist in der Regel nur ein unbeachtlicher Jrrtum im Beweggrund. Aber der vorliegende Fall weist doch Besonderheiten auf, die eine andere Beurteilung rechtfertigen. Der Kurs war in Wirklichkeit tausendmal so hoch, als beibe Teile, der Beklagte und W. als Vertreter der Klägerin, auf Grund eines Drucksehlers im amtlichen Rurszettel annahmen. Hätte der Beklagte ben richtigen Kurs gekannt, so hätte er den Auftrag nicht erteilt; hätte W. ihn gekannt, so hätte er den Auftrag nicht angenommen. Denn der Beklagte wollte sein Guthaben bei der Klägerin nicht überziehen, sondern sich mit seinem Auftrag innerhalb der Grenzen seines Guthabens halten: er konnte auch gar nicht annehmen, daß die Mägerin einen Auftrag ausführen werbe, der sein Guthaben um fast das Zwanzigsache überstieg, ohne daß er ihr Deckung gab. Und W. war durch Dienstanweisung gebunden. Aufträge abzulehnen, für deren Ausführung keine genügende Deckung vorhanden war. Wenn das Berufungs-

gericht nun meint, der "Frrtum" des Beklagten sei bem 28. nicht erkennbar gewesen, so trifft das nicht das Wesentliche. Bei dem festgestellten Sachverhalt war für W. die Grundlage des Auftraas sehr wohl erkennbar, nur den Frrtum als solchen erkannte er nicht, aber barauf kommt es für die Anwendbarkeit des § 119 BGB. auch nicht an. Die Grundlage, von der beide Teile ausgingen, jeder dem andern erkennbar, war ein Tagespreis der Werthabiere, der sich ungefähr in der Nähe der unrichtigen Notiz hielt, sodaß er die Anschaffung mittels bes Guthabens des Beklagten ermöglichte, nicht aber ein Tagespreis, der die Notiz um das Tausendsache überstieg, sodaß eine Unschaffung mittels des Guthabens des Beklagten völlig ausgeschlossen war. Diese Grundlage ist, wenn auch nicht ausbrücklich, so doch stillschweigend und beiden Teilen erkennbar, zum Bestandteil des Auftrags geworden; so war er gemeint und so ist er verstanden worden. Der ersten Revisionsrüge ist daher im Ergebnis beizustimmen, wenn sie annimmt, daß die Ansechtung des Beklagten begründet war. Abzulehnen ist aber die Meinung der Revision, daß die Art der Kursnotierung eine Eigenschaft des Wertpapiers sei. Die Kursnotierung ist nichts weiter als eine historische Mitteilung über den Preis, den ein Wertpapier durch Angebot und Nachfrage in einem der Vergangenheit angehörenden Zeitpunkt erzielt hat. Die Anfechtung wird im vorliegenden Kalle durch § 119 Abs. 1 BBB., nicht Abs. 2 gerechtfertigt.

Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Erörterung des Rechtsstreits aber auch zu prüsen haben, ob es einer Ansechtung überhaupt bedurfte. In dieser Hinsicht wird die Frage von Erheblichteit sein, ob der Frrtum bei W., einem Bankbeamten, entschuldbar war. Eine etwaige Fahrlässigkeit des W. würde die Klägerin, die sich seiner zum Abschluß des Vertrags bedient hat, unter dem Gesichtspunkt eines Verschuldens beim Vertragsschluß (culpa in contrahendo, vgl. NGB. Bd. 114 S. 155, auch Bd. 78 S. 240, Bd. 97 S. 339, Bd. 107 S. 362) zu vertreten haben, und es wäre weiter zu untersuchen, ob die vorbehaltlose Annahme des Auftrags sie gegenüber dem Verlagten in einem Maße schadensersappslichtig macht, daß sie Ansprüche auf Grund des Auftrags überhaupt nicht erheben kann.

In einem wie im anderen Falle — Ansechtung des Beklagten oder Verschulden der Klägerin — kann die weitere Einwendung

der Klägerin, daß der Beklagte das Geschäft durch Auftrage zum Berkauf eines Teils der Wertpapiere "bestätigt" habe, nicht als

schlüssig anerkannt werden. . . . (Wird ausgeführt.)

Kür den Kall, daß das Berufungsgericht die Klage nicht schon wegen Verschuldens der Klägerin beim Vertragsschluß abweisen sollte, wird weiter zu prufen sein, ob die dann durchgreifende Unfechtung wegen Frrtums einen Schabensersakanspruch ber Klägerin gemäß § 122 BVB. rechtfertigt. Die Klägerin hat ihre Klage hilfsweise hierauf gestützt, und das Berufungsgericht hat ihr, obwohl es die Anfechtbarkeit verneint hat, hilfsweise Schadensersat in bobe des von ihr verauslagten Kaufpreises zugesprochen. Damit würde die Klageforderung, die außer Auslagen auch Gewinn umfaßt, nicht gedeckt sein, aber auch in dieser Begrenzung wäre die Forderung noch nicht gerechtfertigt. Denn da die Einkaufskommission infolge der Anfechtung nichtig war, so entfiel für die Rlägerin die Pflicht, dem Bellagten das Eigentum an den Papieren zu verschaffen; soweit etwa zur Reit der Anfechtung schon ein Eigentumsübergang auf den Beklagten stattgefunden haben sollte, hatte sie einen Bereicherungsanspruch auf Rückübertragung des Eigentums, den sie sofort verwirklichen konnte, da der Beklagte die Papiere gar nicht haben wollte. Sie konnte also über die Papiere für eigene Rechnung verfügen und mußte sich, wie die Revision mit Recht geltend macht, bei der Berechnung ihres Schadens den Wert der Papiere autbringen. Ob dann noch ein Schaden im Sinne bes § 122 BGB. übrig blieb, ob nicht ihr "negatives Vertragsinteresse" vollständig gebeckt war, bedarf noch der Prüfung. Weiter wird aber zu prüfen sein, ob eine Schadensersatyflicht des Beklaaten überhaupt bestand. Auch unter diesem Gesichtsbunkt wurde die Frage erheblich werden, ob 28. den Frrtum des Beklagten bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen mußte; denn wenn das der Fall war, trat nach § 122 Abs. 2 in Verbindung mit § 166 BBB. die Schadensersapflicht bes Beklagten nicht ein. Sollte aber auch ein Schaden entstanden und die Ausnahme des § 122 Abs. 2 BGB. aus tatsächlichen Gründen nicht gegeben sein, so würde endlich noch geprüft werden müssen, ob die Klägerin es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, und ob sie daher nicht gemäß § 254 BBB. ihren Ersahanspruch ganz oder zum Teil verloren hat. Sie hat dem Beklagten entgegengehalten, daß die Kurse gestiegen seien

und daß er die Papiere mit Vorteil habe verkaufen können. Sie wird demnach aufklären müssen, warum sie nicht selbst auf diese Weise den Schaden von sich abgewendet hat....